



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
26.01.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 23. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ergeht folgende

1. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus** **in Offenbach am Main**

- Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen -

Konkretisierend zu § 1 Abs. 1 S. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der ab dem 23. Januar 2021 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main angeordnet:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden nachfolgend genannten und in den Anlagen farblich gekennzeichneten öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen gänzlich verboten

Zentrum: Büsingpark; D´Orville Park
- Anlage 1 –

Zentrum: Martin-Luther-Park
-Anlage 2-

Zentrum: Fußgängerzone (zwischen Kaiserstraße, Berliner Straße, Marktplatz und
Geleitsstraße (beidseitig)); Wilhelmsplatz
-Anlage 3-

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 00.00 Uhr – 00.00 Uhr
Samstag 00.00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
Bankleitzahl: 505 500 20 · Kontonummer: 10758

www.offenbach.de

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Zentrum und Mathildenviertel:	Mainufervorgelände (südlich der Wasserstraße und nördlich der Mainstraße zwischen Carl-Ulrich-Brücke und Friedhofstraße) -Anlage 4-
Hafen:	Hafenplatz und Hafentreppe - Anlage 5–
Westend:	Dreieichpark -Anlage 6-
Buchhügel:	Wetterpark -Anlage 7-
Bieber Berg:	Leonhard-Eißnert-Park; Waldpark - Anlage 8 -

- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
- Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltende Anordnung gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 74 IfSG wird hingewiesen.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 Abs. 1 IfSG ist als Generalklausel ausgestaltet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummer 9 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisiert diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Bei SARS-Co-V-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Die Infektion von SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet Offenbach am Main ausgebreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und Aerosole und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Der starke Anstieg und die andauernd sehr hohen Fallzahlen in den letzten Monaten zeugt von einem dynamischen Infektionsverlauf in der Stadt Offenbach am Main. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf

bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)) zuletzt in der Fassung vom 23. Januar 2021 erlassen. §§ 1 Abs. 1 S. 5, 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 21.01.2021 wurde der Stadt Offenbach am Main durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20.01.2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Die Stadt Offenbach gehört nach wie vor zu den hessenweit mit am stärksten betroffenen Kommunen. Wie sich dem Wortlaut des § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Stadt Offenbach am Main folgt dieser Vorgabe. Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen. Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 25. Januar 2021 108,2, sodass die Stadt Offenbach am Main der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG sowie §§ 1 Abs. 1 S. 5, 9 CoKoBeV die unter Ziffer 1 aufgezeigte notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, zu treffen.

Die weiterhin hohen Infektionszahlen im Stadtgebiet Offenbach, die auch unbekanntem Ursprungs sind, stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Die aktuelle Entwicklung muss insofern weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung ist weiterhin hoch. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden. Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems in der Stadt Offenbach am Main, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffene Anordnung verfolgt insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wie Impfstoffe für die breite Allgemeinheit und/oder Medikamente so zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann.

Nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird festgeschrieben, dass der Konsum von Alkohol auf den in den Anlagen 1 – 8 kenntlich gemachten öffentlichen Plätzen, Parkanlagen und Straßen untersagt ist. Diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Das verfügte Alkoholkonsumverbot auf den ausgewiesenen Plätzen, Parks und Straßen dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten und ist infektiologisch deswegen geeignet einer weiteren Ausbreitung des Corona Virus entgegen zu wirken.

Ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG enthalten. Die Anordnung eines ganztägigen Alkoholverbots nach § 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden

Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) einzuhalten, zu rechnen.

Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum auf Plätzen, Parkanlagen und Straßen, die stark und gerne frequentiert werden, zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen, wie in der jüngeren Vergangenheit im Stadtgebiet zu beobachten, kommt, ist ein ganztägiges öffentliches Alkoholkonsumverbot auch das erforderliche Mittel. Durch das ganztägige Alkoholkonsumverbot auf den festgelegten Plätzen, Parkanlagen und Straßen, vgl. Anlage 1 – 8, soll verhindert werden, dass eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt unmöglich gemacht wird. Aus Beobachtungen des Ordnungsamtes steht fest, dass mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad nicht mehr durchgängig und flächendeckend sichergestellt werden kann, dass die Regeln der CoKoBeV eingehalten werden können. Darüber hinaus erfolgt Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in der Regel nicht alleine, sondern in Gesellschaft. Dadurch, dass bestimmte, besonders frequentierte Plätze, Parkanlagen und Straßen ausgewiesen werden auf denen das Alkoholverbot gilt und gerade nicht pauschal der gesamte öffentliche Raum als Verbotszone ausgewiesen wird, ist die Maßnahme auch angemessen.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 14. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten